

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Bebauungsplans
„Über der Obererbacher-Straße“
der Gemeinde Elz, Ortsteil Malmeneich



Bearbeitung: Planungsbüro Stadt und Freiraum
Odenwaldstraße 4, 65549 Limburg an der Lahn
Telefon 06431 – 280 980, Telefax 06431 – 280 98 20
E-Mail: planungsbuerokraus@stadtundfreiraum.de

Bauamt der Gemeinde Elz
Rathausstraße 39
65604 Elz

Planstand: September 2023
Verfahrensstand: Fassung für die
Beteiligung gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Plangebiet, Lage im Raum, Nutzungen	4
1.3	Rechtliche Grundlage	5
1.4	Arbeitsschritte.....	8
2	Bestandserfassung, Relevanzprüfung	8
2.1	Grundlegende Informationen zum Plangebiet.....	9
2.1.1	Landschaftsplan der Gemeinde Elz, Ortsteil Malmeneich (1997)	9
2.1.2	Geoportal des Landes Hessen	9
2.1.3	Zusammenfassung der Grundlagen	10
2.2	Informelle Gespräche	11
2.3	Biotopkartierung, Habitaterkundung und Relevanzprüfung	11
2.3.1	Ergebnisse Biotopkartierung	11
2.4	Relevanzprüfung	13
2.5	Faunistische Bestandserfassung	16
2.5.1	Untersuchungen Vögel.....	17
3	Projektwirkungen.....	20
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	20
3.2	Anlagebezogene Wirkfaktoren.....	21
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	21
4	Konfliktanalyse	22
4.1	Brutvögel	22
4.1.1	Nachgewiesenes Brutvogelvorkommen	22
4.1.2	Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten	22
4.1.3	Prüfung von Nahrungsgästen.....	24
4.2	Zusammenfassende Konfliktbetrachtung	24
5	Konfliktbewältigung	25
5.1	Bauzeitenregelung.....	25
5.2	Planungshinweis.....	25
6	Zusammenfassung.....	25
7	Quellenverzeichnis	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Foto Plangebiet, Kraus 2023	3
Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans "Über der Obererbacher Straße" Bearbeitung Kraus 2023.....	4
Abbildung 3: Luftbild, Geltungsbereich in rot, Quelle: googlemaps, Abruf 16. August 2023 ...	5
Abbildung 4: Ausschnitt Landschaftsplan der Gemeinde Elz, Ortsteil Malmeneich mit Plangebiet, Karte: Biotop- und Nutzungstypen, Geltungsbereich rotes Rechteck (Bestand) 1997, Bearbeitung Kraus 2023	9
Abbildung 5: artenarmer Wegsaum am westlichen Rand des Plangebiets, Kraus 2023	12
Abbildung 6: bewachsenen, unbefestigten Feld-/Wiesenweg am südlichen Rand des Plangebiets, Kraus 2023	13
Abbildung 7: Gesamtliste der nachgewiesenen europ. Vogelarten, einschließlich Erhaltungszustand gem. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (März 2014).....	18
Abbildung 8: Reviervögel und Nahrungsgäste in und außerhalb des Plangebiets, Kraus 2023	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Kraus, 2022).	7
Tabelle 2: Allgemeine Informationen zum Plangebiet, Kraus 2023	11
Tabelle 3: Untersuchungsrelevanz der Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet, Kraus 2023.	16
Tabelle 4: Prüfung von Nahrungsgästen (Kunz, 2023).	24

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Aufgrund von Wohnraumnachfrage in der Gemeinde Elz sowie deren Ortsteil Malmeneich soll auf einem bisher landwirtschaftlich genutzten Acker ein Wohngebiet inkl. notwendiger Erschließungsstraßen sowie einer Ortsrandeingrünung entstehen. Im Laufe der Jahre haben sich Biotopstrukturen entwickelt, die potentiell Lebensraum für besonders geschützte Anhang IV-Arten sowie Brutvögel darstellen können. Dies gilt es zu untersuchen.



Abbildung 1: Foto Plangebiet, Kraus 2023

1.2 Plangebiet, Lage im Raum, Nutzungen



Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans "Über der Obererbacher Straße" Bearbeitung Kraus 2023

Das ca. 7.623 m² große Plangebiet befindet sich am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteiles Malmeneich der Gemeinde Elz und somit im planungsrechtlichen Außenbereich. Die Fläche ist im GFNP der Gemeinde Elz als Wohnbaufläche Planung ausgewiesen. An das Plangebiet grenzen nördlich, östlich und westlich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Südlich wird der Geltungsbereich durch die vorhandene Wohnbebauung und südwestlich durch die Obererbacher Straße begrenzt. Über die Obererbacher Straße / Kreisstraße (K 344) wird die Erschließung des Plangebietes sichergestellt.



Abbildung 3: Luftbild, Geltungsbereich in rot, Quelle: googlemaps, Abruf 16. August 2023

1.3 Rechtliche Grundlage

Bei der Änderung und Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen zu berücksichtigen. Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Bebauungsplänen für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant. Zu beachten sind hierbei auch die sich für den Vorhabenträger aus der Umwelthaftungsrichtlinie ergebenden Konsequenzen für eventuell entstehende Umweltschäden im Sinne des Art. 5 UH-RL.

Zentrale Aufgaben der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind somit:

die Zusammenstellung der relevanten Datengrundlagen zur Beurteilung der entsprechenden Verbotstatbestände, die Konfliktanalyse zur Ermittlung und Bewertung der artspezifischen Beeinträchtigungen und die Prüfung, ob für die relevanten Arten die spezifischen Verbotstatbestände zu erwarten sind, Befreiung oder Ausnahmegprüfung bei Schädigung bzw. erheblicher Störung der nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigenden Arten. Hierbei ist für die jeweils betroffenen Arten zu klären, inwieweit Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 (1) BNatSchG gegeben sind. Hierzu zählt auch die Prüfung, ob durch geeignete CEF-Maßnahmen ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population in ihrem Verbreitungsgebiet gewährleistet werden kann. Bei vorliegender Stö-

rung im Sinne des § 44 Abs. 1 muss geprüft werden, ob es andere zufriedenstellende Lösungen für das Projekt gibt. Schließlich ist u. U. der Nachweis der überwiegenden Gründe des Gemeinwohls bzw. der zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses für das Vorhaben zu erbringen.

Für die im § 44 (5) BNatSchG genannten besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen den Schutz der Lebensstätten gem. § 44 (1) Nr. 3 vor, wenn bei zulässigen Eingriffen und Vorhaben (§ 15 BNatSchG sowie § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Die vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf der Grundlage des "Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" (HMUELV 2011).

Rechtliche Grundlage	Rechtliche Anforderung
§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG „Tötungsverbot“	<p>Verbot, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten</p> <ul style="list-style-type: none"> • nachzustellen, • sie zu fangen, • sie zu verletzen, • zu töten oder <p>ihre Entwicklungsformen aus der Natur</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu entnehmen, • zu beschädigen oder • zu zerstören. <p>Bezogen auf betriebsbedingte Folgen eines Vorhabens - beispielsweise der Tötung von Tieren infolge von Kollisionen - ist der Tötungstatbestand erst dann erfüllt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffene Art durch die Maßnahme in signifikanter Weise erhöht.</p>
§44 (1) Nr.2 BNatSchG „Störungsverbot“	<p>Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.</p> <p>Es führen somit nur erhebliche Störungen zu einer Verbotsverletzung. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.</p>
§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG „Zugriffsverbot“	<p>Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu entnehmen, • zu beschädigen oder • zu zerstören. <p>Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p>
§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG	<p>Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten und ihre , Entwicklungsformen aus der Natur</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu entnehmen, • zu beschädigen oder • zu zerstören.

Tabelle 1: Übersicht Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Kraus, 2022).

1.4 Arbeitsschritte

Auf der Grundlage des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUELV 2011) wurde der vorliegende Fachbeitrag mit den folgenden Arbeitsschritten erstellt:

1. Ermittlung der planungsrelevanten Arten: Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten im Wirkraum ermittelt worden oder bekannt? Biotopkartierung, Relevanzprüfung, faunistische Bestandserfassung

2. Darstellung maßgeblicher Wirkfaktoren des Vorhabens: Welche Wirkung des Vorhabens lassen artenschutzrechtliche Konflikte erwarten? Für welche Wirkungen ist eine Erheblichkeit zu erwarten?

3. Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten:
Räumlich: Wo?, Zeitlich: Wann?, Funktional: Wie/über welche Wirkfaktoren? Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer nachgeordneten Stufe erforderlich.

4. Erarbeitung erforderlicher Vermeidungs- und ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen unter der Fragestellung: Wie lassen sich die Beeinträchtigungen vermeiden oder vermindern und die ökologische Funktion einer Lebensstätte erhalten, bzw. den Erhaltungszustand einer lokalen Population sichern?

2 Bestandserfassung, Relevanzprüfung

Zuerst wurden die vorhandenen faunistisch relevanten Grundlageninformationen zusammengetragen, um die Relevanzprüfung der einzelnen Tiergruppen vorzunehmen. Hierzu wurde das Geoportal Hessen eingesehen, sowie informelle Gespräche mit fachlich versierten Personen geführt. Zusätzlich wurde das Plangebiet im Zeitraum von März 2023 bis Juli 2023 zur Biotopkartierung und Habitaterkundung begangen. Im Nachgang der Relevanzprüfung werden nach methodischen Standards die gezielten Bestandsaufnahmen im Untersuchungsgebiet/Wirkraum vorgenommen.

2.1 Grundlegende Informationen zum Plangebiet

2.1.1 Landschaftsplan der Gemeinde Elz, Ortsteil Malmeneich (1997)



Abbildung 4: Ausschnitt Landschaftsplan der Gemeinde Elz, Ortsteil Malmeneich mit Plangebiet, Karte: Biotop- und Nutzungstypen, Geltungsbereich rotes Rechteck (Bestand) 1997, Bearbeitung Kraus 2023

Im Landschaftsplan der Gemeinde Elz, Ortsteil Malmeneich ist das Plangebiet in der Karte „Biotop- und Nutzungstypen (Bestand)“ intensiv Acker beschrieben. Die Fläche ist als Landwirtschaftliches Gebiet außerhalb des Siedlungsbereiches dargestellt. Es sind keine besonderen Biotopkomplexe im Eingriffsbereich oder in der näheren Umgebung ausgewiesen. Aussagen zur Entwicklungskonzeption werden keine getroffen.

2.1.2 Geoportal des Landes Hessen

Geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Naturschutzregister Hessen („Natureg“) sowie im Artenfinder Hessen werden keine Angaben hinsichtlich geschützter Arten zum Plangebiet gemacht.

Geschützte Biotope nach BNatSchG und HeNatG

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 (1) BNatSchG und § 25 (1) HeNatG. Östlich liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Gehölz nördl. bei Malmeneich, an der B 8“ (Schlüssel 5513B0025) in etwa 100 m Entfernung. Das Biotop ist "vollständig geschützt" (Natureg Viewer 2020). Im Umfeld der Ortslage Malmeneich

befinden sich weitere vollständig gesetzlich geschützte Biotope, wie das " Feuchtbrache südwestl. von Malmeneich " oder das „Feuchtbrache am Was-serwerk westl. Malmeneich“, sowie das „Feuchtwiesenbrache östlich Obererbach „ und das teilweise geschützte „Gehölz-Vorwald-Stillgewässer-Grünland- Komplex im NSG "Kiesgrube bei Malmeneich“ Die umliegenden geschützten Biotope erfahren aufgrund der Distanz und den Wirkfaktoren keine Beeinträchtigungen durch die Planung.

Flächen mit rechtlicher Bindung

Im Bereich der Planfläche befinden sich keine Flächen mit rechtlicher Bindung.

2.1.3 Zusammenfassung der Grundlagen

Die für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Grundlagen werden in nachfolgender Tabelle zusammengefasst.

Thema	Detailinformationen
Naturräumliche Gliederung	Niederwesterwald 324
Klima/Luft	11,4 °C Jahresmitteltemperatur
Mittlere Niederschlags-summe	603 mm Niederschlag / Jahr
Bodenarten und –typen	Lösslehmreiche Soliflukionsdecken mit basischen Gesteinsanteilen, vorwiegend Pseudogley-Parabraunerde und Parabraunerde, aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung stehen im Plangebiet keine natürlichen Böden mehr
Hydrogeologie und Hydrologie	<p><u>Hydrogeologische Raumgliederung:</u> West- und mitteldeutsches Grundgebirge (08) Rheinisches Schiefergebirge (081) Lahn-Dill-Gebiet (08109)</p> <p><u>Hydrogeologische Einheit:</u> Basische <<8-intermediäre) devonisch-karbonische Metavulkanite</p> <p><u>Leitercharakter/Hohlraumart:</u> Grundwasserleiter</p> <p><u>Durchlässigkeit:</u> Klasse 9: mittel bis maessig (>1E-5 bis 1E-3)</p>
Oberflächengewässer	Keine im Plangebiet. Nächstgelegene Oberflächengewässer sind der „Wiesengraben“ und der „Hasslerbach“
Schutzgebiete/ gesetzlich geschützte Biotope	Im Bereich der Planfläche gibt es keine nationalen oder internationalen Schutzgebiete sowie gesetzlich geschützten Biotope

Thema	Detailinformationen
Bestehende Nutzungen und Biotoptypen im Plan- gebiet	<ul style="list-style-type: none"> • Intensiv genutzter Acker
geplante Nutzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Wohngebietsflächen • teil- und vollversiegelte Erschließungsflächen • teilversiegelte PKW-Stellplätze • Gebäudenahe Grünflächen
Ökologische Funktionsbe- ziehungen	Landwirtschaftliche Fläche

Tabelle 2: Allgemeine Informationen zum Plangebiet, Kraus 2023

2.2 Informelle Gespräche

Das Grundstück wird von landwirtschaftlich genutzt. Die handelnden Akteure haben keine Beobachtungen gemacht, welche auf die Ansiedlung von Anhang-IV-Tierarten wie u.a. die Zauneidechse und Bodenbrüter schließen lässt.

2.3 Biotopkartierung, Habitaterkundung und Relevanzprüfung

Im Jahr 2023 wurde zunächst eine Ortsbegehung zur Erfassung der Habitatstrukturen im Plan-
gebiet und etwaiger Vernetzungsstrukturen und Wechselbeziehungen in die Umgebung durch-
geführt, um somit den Untersuchungsbedarf der relevanten Tierarten zu ermitteln. Ebenso
wurde eine Biotopkartierung durchgeführt, um weitere Hinweise und Indizien für geschützte
Arten zu erhalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Untersuchungen dargestellt.

2.3.1 Ergebnisse Biotopkartierung

Die nachfolgende Biotop- und Pflanzenkartierung dient nur zur Ermittlung potentiell Vorkom-
mender Tierarten, als Grundlage der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung des folgenden
Kapitels.

Artenliste – Gemeinde Elz, Ortsteil Malmeneich „Über Obererbacher Straße“

Trivialname	Wissenschaftlicher Artname
Storchenschnabel	<i>Geranium spec.</i>
Kratzdistel	<i>Cirsium spec.</i>
Wilde Möhre	<i>Daucus carota subsp. carota</i>
Taubnessel	<i>Lamium spec.</i>
Brennnessel	<i>Urtica spec.</i>

Trivialname	Wissenschaftlicher Artname
Wiesen-Labkraut	<i>Galium mollugo</i>
Rainfarn	<i>Tanacetum vulgare</i>
Rote Taubnessel	<i>Lamium purpureum</i>
Ehrenpreis	<i>Veronica spec.</i>
Löwenzahn	<i>Taraxacum spec.</i>
Scharfer Hahnenfuß	<i>Ranunculus acris</i>

Artenschutzrechtlich relevante, besonders geschützte Pflanzenarten wurden bei der Bestandsaufnahme nicht festgestellt. Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen intensiv genutzten Acker ohne natürliches Pflanzenvorkommen. mit artenarmen Wegsäumen entlang des westlichen Randes des Plangebietes und einem bewachsenen, unbefestigten Feld-/Wiesensweg am südlichen Rand des Plangebiets. Im Folgenden werden diese beschrieben.

Ruderalfläche

Am südlichen Rand des Plangebiets befinden sich durch einen unbefestigten Feld-/Wiesensweg eine Ruderalfläche sowie einen artenarmen Wegsaum am westlichen Rand des Plangebiets. Typische Pflanzen, die in solchen Pflanzengemeinschaften vorzufinden sind, sind der Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) und die Wilde Möhre (*Daucus carota subsp. carota*).



Abbildung 5: artenarmer Wegsaum am westlichen Rand des Plangebiets, Kraus 2023



Abbildung 6: bewachsenen, unbefestigten Feld-/Wiesenweg am südlichen Rand des Plangebiets, Kraus 2023

2.4 Relevanzprüfung

Anhand der Grundlagenermittlung sowie der Biotopkartierung und Habitaterkundung wird das mögliche Vorkommen von Anhang-IV-Arten und Brutvögel im Untersuchungsraum hergeleitet.

Folgende Arten werden im Rahmen der Vorprüfung bereits ausgesondert:

1. alle ungefährdeten und ungeschützten Arten
2. alle gegenüber den Wirkfaktoren unempfindlichen europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV FFH-RL.
3. Der Schutz der Nahrungsreviere ist nicht Gegenstand des Artenschutzrechts, sofern Brut- / Niststätte und Nahrungsrevier ökologisch nicht so eng miteinander verbunden sind, dass Störungen im Nahrungsrevier zur Aufgabe des Brutplatzes führen. Somit werden auch alle Arten mit sehr großen Nahrungsrevieren, die nicht im Brutrevier be-

troffen sind, ebenfalls in diesem frühen Entscheidungsstadium ausgeschieden. Wichtig ist darüber hinaus, dass sich die Störung im Nahrungsrevier nicht negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken.

Wanderwege und –korridore sind nur dann Gegenstand des Artenschutzes wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störung, bzw. Vernichtung dieses im Jahreszyklus von der Art besiedelten Lebensraum verschlechtert. Das ist z. B. dann der Fall, wenn die Zerstörung oder Zerschneidung eines derartigen Funktionsraumes dazu führt, dass die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der betroffenen Art hierdurch unbrauchbar werden.

Grundlage der Einschätzung sind die eigene Biotopkartierung und Begehung des Plangebietes zur Erfassung möglicher Habitatstrukturen sowie die Aussagen des Landschaftsplanes der Gemeinde Elz, Ortsteil Malmeneich und die Hinweise aus dem Hessischen Naturschutzregister NATUREG.

Die nachfolgenden Themenblöcke geben einen Überblick zur Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten, die im Plangebiet überprüft wurden. Es werden Hinweise zu den Verbotstatbeständen und der Betroffenheit, bzw. Nichtbetroffenheit der Arten gegeben.

Fledermäuse

Auf Grund fehlender Habitatstrukturen (Gebäude und Habitatbäume) im Planungsgebiet ist das Vorkommen von Fledermauslebensstätten auszuschließen. Für diese Arten-Gruppe besteht daher keine Untersuchungs- und Betrachtungsrelevanz.

Sonstige Säugetiere

In Hessen kommen regelmäßig als Anhang-IV-Art der FFH-Richtlinie Biber, Feldhamster, Wildkatze und Haselmaus vor. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen unmittelbarer Umgebung Vorkommen dieser Arten auszuschließen. Für diese Arten-Gruppe besteht daher keine Untersuchungs- und Betrachtungsrelevanz.

Vögel

Aufgrund der vorhandenen Fläche können Brutstätten von bodenbrütenden Vögeln nicht ausgeschlossen werden. Daher besteht für die Arten-Gruppe Vögel Untersuchungsrelevanz.

Reptilien

Aufgrund der Habitatstrukturen im Plangebiet ist das Vorkommen von Reptilien nicht zu erwarten. Für diese Arten-Gruppe besteht daher keine Untersuchungs- und Betrachtungsrelevanz.

Amphibien

Aufgrund der fehlenden Oberflächengewässer im Plangebiet ist das Vorkommen von Amphibien auszuschließen. Wanderwege in den Siedlungsbereich sind ebenfalls auszuschließen. Für diese Arten-Gruppe besteht daher keine Untersuchungs- und Betrachtungsrelevanz.

Käfer

In Hessen kommen mitunter Heldbock, Hirschkäfer und Eremit als Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie vor. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und der artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind diese Arten im Plangebiet auszuschließen. Für diese Arten-Gruppe besteht daher keine Untersuchungs- und Betrachtungsrelevanz.

Libellen

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und der artspezifischen ökologischen Ansprüche ist im Plangebiet das Vorkommen dieser Arten auszuschließen. Für diese Arten-Gruppe besteht daher keine Untersuchungs- und Betrachtungsrelevanz.

Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und Pflanzenarten sowie den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind Vorkommen dieser Arten im Plangebiet auszuschließen. Für diese Arten-Gruppe besteht daher keine Untersuchungs- und Betrachtungsrelevanz.

Heuschrecken

In Hessen werden gem. Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie Arten genannt. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und Pflanzenarten sowie den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind Vorkommen dieser Arten im Plangebiet auszuschließen. Für diese Arten-Gruppe besteht daher keine Untersuchungs- und Betrachtungsrelevanz.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung wird nachfolgend übersichtlich zusammengefasst:

Anhang IV-Art(en) Europ. Vogelarten	Begründung	Relevanz
Farne, Moose, Flechten und Blütenpflanzen	Es sind keine besonders geschützten Anhang IV-Pflanzenarten gem. Biotopkartierung im Plangebiet vorhanden.	nicht relevant
Fledermäuse - zusammengefasst	Auf Grund fehlender Habitatstrukturen (Gebäude und Habitatbäume) im Plangebiet ist das Vorkommen von Fledermäusen und deren Brutstätten auszuschließen. Für diese Arten-Gruppe besteht daher keine Untersuchungs- und Betrachtungsrelevanz.	nicht relevant
Sonstige Säugetiere	Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund der Biotopstrukturen auszuschließen.	nicht relevant
Amphibien	Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund fehlender Oberflächengewässer im Plangebiet auszuschließen.	nicht relevant
Reptilien	Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund der Biotopstrukturen auszuschließen.	nicht relevant
Käfer	Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund der Biotopstrukturen auszuschließen.	nicht relevant
Libellen	Im Plangebiet sind keine geeigneten Biotopstrukturen für Libellen der besonders geschützten Anhang IV-Arten vorhanden.	nicht relevant
Schmetterlinge	Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund der Biotopstrukturen auszuschließen.	nicht relevant
Heuschrecken	Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund der Biotopstrukturen auszuschließen.	nicht relevant
Fische/Rundmäuler	Durch das Fehlen von Gewässern ist im Geltungsbereich keine geeignete Habitatstruktur vorhanden.	nicht relevant
Mollusken	Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund der Biotop- und Habitatstrukturen auszuschließen.	nicht relevant
Vögel	Das Vorhandensein von Brutvögeln im Plangebiet kann aufgrund der Biotopstrukturen nicht ausgeschlossen werden.	relevant

Tabelle 3: Untersuchungsrelevanz der Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet, Kraus 2023

Untersuchungsrelevanz besteht bei den **Vögeln**.

2.5 Faunistische Bestandserfassung

Ziel der Bestandserfassungen war es, die europäischen Vogelarten und die besonders geschützten FFH Anhang IV-Arten auf der Grundlage der Relevanzprüfung im Plangebiet und in dem in Wechselbeziehung stehendem erweiterten Untersuchungsraum zu ermitteln. Hierfür

wurden gezielte Begehungen zur Untersuchung der potentiell vorkommenden Arten durchgeführt. Besonderes Augenmerk der artenschutzrechtlichen Untersuchungen galt den Gehölzen als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel sowie den offenen Vegetationsflächen für Bodenbrüter. Die faunistischen Kartierungen wurden von M. Eng. Sabine Kraus, Dr. rer. nat. Margit Dries, Dr. rer. nat. Stefan Tron und Dipl.- Ing. (FH) Oliver Kunz durchgeführt. Nachfolgend werden die erfolgten Untersuchungen methodisch und im Ergebnis dargestellt.

2.5.1 Untersuchungen Vögel

Lebensraumsprüche Vögel

Die Lebensraumsprüche der heimischen Brutvögel sind sehr vielfältig. Im Plangebiet sind Brutstätten bodenbrütender Vögel nicht auszuschließen.

Methodik Untersuchungen Vögel

Zur Einschätzung des avifaunistischen Bestandes fanden im Jahr 2023 6 Begehungen des Plangebietes statt. Die Untersuchungen des Bestands erfolgten gemäß Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln (SÜDBECK et al. 2005). Die Ansprache der Vögel erfolgte durch Verhören und über Sichtbeobachtungen.

Gehölzstrukturen außerhalb des Plangebiets wurden nicht untersucht, da keine Nutzungsänderungen außerhalb des Geländes geplant sind und entsprechend keine Veränderung für heute ansässige Arten zu erwarten ist.

Folgende Untersuchungen wurden durchgeführt:

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Witterungsverhältnisse
24.03-2023	10:00 – 12:00	10° C	bewölkt
08.04.2023	08:00 – 12:00	4 – 11° C	neblig dann sonnig
08.05.2023	08:00 – 10:00	11° C	regnerisch, wolkig
31.05.2023	08:00 – 10:00	17° C	sonnig
06.06.2023	09:00 – 11:00	14 - 20° C	sonnig
12.06.2023	09:00 – 10:00 19:00 – 20:00	14 - 26° C	sonnig

Ergebnisse der Untersuchungen

Bei den Begehungen des Plangebietes konnte keine Brutstätte im Plangebiet ausgemacht werden. In dem Plangebiet wurde lediglich der Haussperling (*Passer domesticus*) als Nahrungsgast festgestellt. Weiter Vögel wurden nur im Überflug (Durchzügler) angetroffen. Die in folgender Tabelle bewerteten Vögel mit einem Brutverdacht, haben ihre Brutstätte alle außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Sie wurden so klassifiziert, da sie in unmittelbarer Nähe zu verorten sind. Alle anderen Vögel haben ihr Revierzentrum in weiterer Entfernung.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse dieser Untersuchungen aufgeführt:

Trivialname	Wissenschaftlicher Artnamen	EHZ	Status	RL D	RL HE
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Günstig	BV	*	*
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Günstig	BV	*	*
Elster	<i>Pica pica</i>	Günstig	BV	*	*
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Unzu- reichend	NG	*	V
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Günstig	BV	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Günstig	BV	*	*
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Günstig	NG	*	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Günstig	DZ	*	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Günstig	BV	*	*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Günstig	DZ	*	*
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Günstig	BV	*	*
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Unzu- reichend	BV	3	V
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Günstig	BV	*	*
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Günstig	BV	*	*
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Unzu- reichend	BV	*	V
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Unzu- reichend	DZ	*	*
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Günstig	NG	*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Günstig	BV	*	*
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Unzu- reichend	DZ	V	3
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Unzu- reichend	DZ	*	V
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Unzu- reichend	DZ	*	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Güns- tig/Unzu- reichend	BV	3	*
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Günstig	BN/BV	*	*

Abbildung 7: Gesamtliste der nachgewiesenen europ. Vogelarten, einschließlich Erhaltungszustand gem. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (März 2014)
 RL-Status Hessen (2014) und RL-Status Deutschland (2020). Die Erfassung erfolgte gemäß der Unterteilung von Südbeck et al. 2005 in Brutnachweis (BN), Brutverdacht (BV), Nahrungsgast (NG), und Durchzügler (DZ) (Kraus, 2023)

Die Rufe und Sichtbeobachtungen stammen sowohl aus den Gehölzen und Sträuchern der Umgebung als auch von den angrenzenden Häusern. Die Gehölze im Plangebiet wurden auf mögliche Brutstätten und Baumhöhlen visuell im Vorfeld untersucht. Während der Brutzeit wurden an allen Untersuchungsterminen die Vögel bei ihren Flügen über, ins und aus dem Plangebiet beobachtet.

Im Ergebnis der Kartierungen konnten insgesamt 23 Vogelarten regelmäßig im Untersuchungsgebiet erfasst werden. Keine Art innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes wurde als Brutvogel erkannt. Das Plangebiet wurde von den Vögeln lediglich zur Nahrungssuche oder überfliegend genutzt. 15 der Vogelarten-Arten weisen einen günstigen Erhaltungszustand. Der Haussperling, der Mauersegler und die Rauchschwalbe, die das Plangebiet zur Nahrungssuche und zum Durchzug nutzen weisen einen unzureichenden Erhaltungszustand auf. Ihre Brutstätten werden im angrenzenden Siedlungsbereich vermutet. Weiterhin weisen auch die Feldlerche, der Rotmilan, der Star, der Schwarzmilan und die Klappergrasmücke einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Ihre Brutstätten sind ebenfalls nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu verorten.

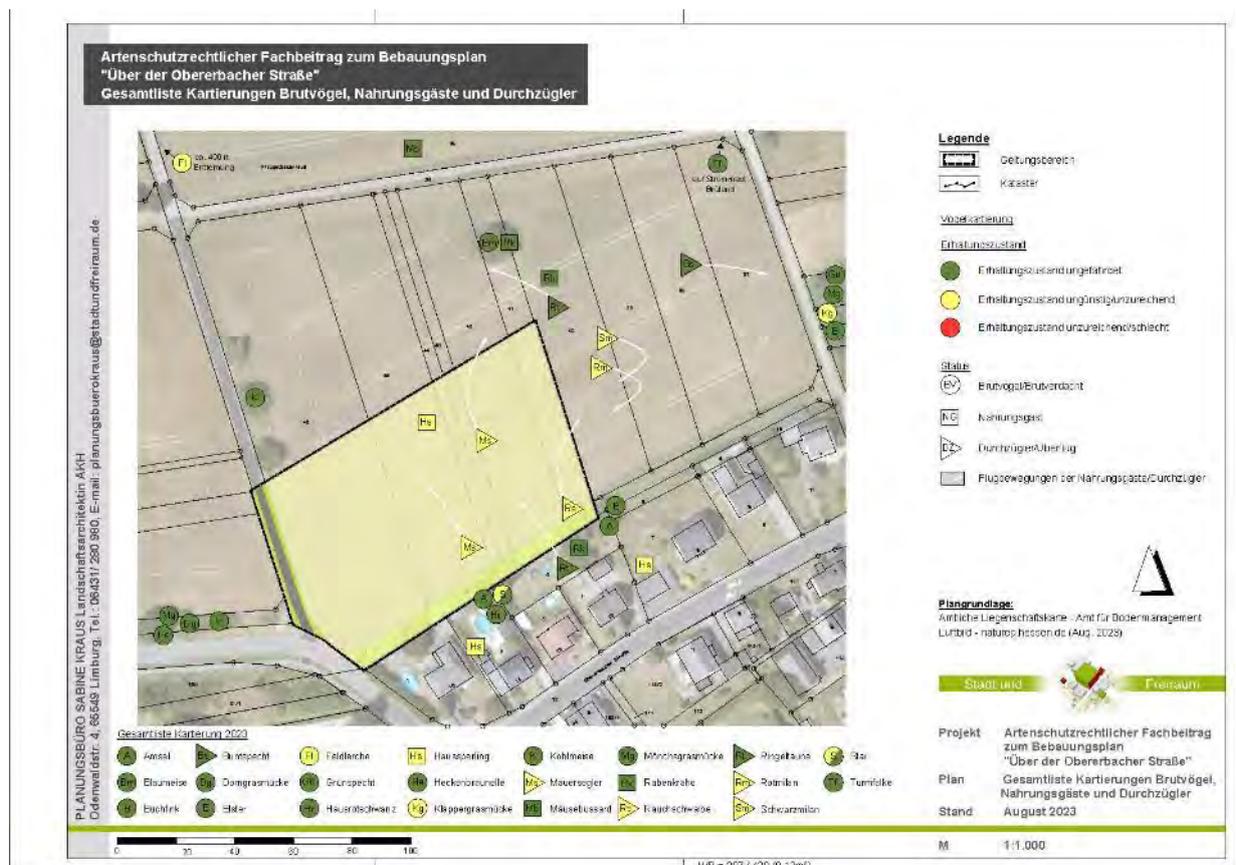


Abbildung 8: Reviervögel und Nahrungsgäste in und außerhalb des Plangebiets, Kraus 2023

3 Projektwirkungen

Anhand der Betroffenheitsanalyse wird das Gefährdungs- und Empfindlichkeitsprofil erstellt, indem geprüft wird, ob die zu betrachtenden Arten allgemein und gegenüber den im Bebauungsplan dargestellten Projektwirkungen empfindlich reagieren. Es wird geprüft, welche potenziellen Schädigungen und/oder erheblichen Störungen von der Planung/Bebauung für die relevanten Arten ausgehen können. Auf dieser Basis wird dann eine Abschätzung der Erheblichkeit der betrachteten Auswirkungen auf die relevanten Arten vorgenommen.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren treten nur während der Bauphase auf.

Flächeninanspruchnahme und Baufeldfreimachung

In der Realisierungsphase des Vorhabens werden im Baufenster und dessen Umfeld die Vegetationsstrukturen gemäht oder gemulcht und in einen bebaubaren Zustand gebracht. Dies führt zum Lebensraumverlust für Pflanzen und Tiere. Anzumerken ist, dass keine Gehölze gerodert werden müssen.

Lärmemissionen

In einer späteren Bauphase ist mit temporären Baustellenlärm und einen hohen Anteil an starken und kurzzeitigen Schallereignissen zu rechnen. Die baubedingten Lärmimmissionen sind aufgrund dem zeitlich eingegrenzten Auftreten der Lärmbelastung als gering zu werten.

Optische Störungen

Die Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle übt eine starke Scheuchwirkung auf empfindliche Tiere aus. Durch die vorangegangene Nutzung des Plangebietes ist das Plangebiet bereits durch optische Störungen vorbelastet. Daher sind die optischen Störungen zu vernachlässigen.

Kollisionsrisiko

Eine Gefahr kann grundsätzlich auch vom Baustellenverkehr ausgehen. Hier werden jedoch keine hohen Geschwindigkeiten gefahren, so dass eine Gefährdung potentieller Arten nicht zu erwarten ist. Das Kollisionsrisiko kann somit ausgeschlossen werden.

3.2 Anlagebezogene Wirkfaktoren

Die anlagenbezogenen Wirkfaktoren betreffen den direkten Standort des Vorhabens.

Versiegelung und Flächeninanspruchnahme

Durch die Festsetzung als Wohngebiet kommt es durch die baulichen Anlagen zu Versiegelungen und Lebensraumverlust. Auf der anderen Seite sollen auch Grünstrukturen wie Gärten und eine Ortsrandeingrünung mit Bepflanzung geschaffen werden. Beansprucht werden bisher intensiv genutzte, stark vorbelastete, anthropogen überformte Areale im Planbereich, was aber dennoch zu einem Lebensraumverlust für Pflanzen und Tiere führt.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren treten nach der Bauphase mit dem Betrieb der Anlage auf.

Lärmemissionen

Durch die Festsetzung entstehen zusätzliche Verkehrsbewegungen. Die entstehenden Lärmimmissionen durch die geplante Nutzung sind aufgrund der genannten Vorbelastungen als gering zu werten. Durch die bereits vorherrschende Situation ist ein Meideverhalten, das sich auf den Erhaltungszustand von lokalen Populationen auswirkt sehr unwahrscheinlich.

Optische Störungen

Durch die geplante Nutzung kommt es in den Dämmerungs- und Abendstunden zu vermehrter Lichteinwirkung. Durch die bereits vorherrschende Situation ist ein Meideverhalten, das sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkt sehr unwahrscheinlich. Zur allgemeinen Vermeidung von Anlockeffekten von Insekten werden insektenschonende Leuchtmittel in der Zufahrts- und Parkflächenbeleuchtung verwendet.

Kollisionsrisiko

Eine Gefahr kann grundsätzlich auch vom Verkehr im Rahmen der Pkw- und Lkw-Frequenz ausgehen. Hier werden jedoch keine hohen Geschwindigkeiten gefahren, so dass eine Gefährdung potentieller Arten nicht zu erwarten ist. Das Kollisionsrisiko kann somit ausgeschlossen werden.

4 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird artbezogen geprüft, ob für die ausgewählten prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten. Grundlage hierfür ist die Überlagerung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens mit den Vorkommen der hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit beurteilten Artvorkommen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Darstellung der artspezifischen Grundlagen und die eigentliche Prüfung erfolgen für alle FFH-Anhang IV-Arten sowie für solche europäischen Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem oder ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand in Hessen Art für Art im „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ gemäß den Vorgaben im Anhang 1 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015, jeweils aktualisierte Fassung).

Für die europäischen Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt. Als Vorlage wird die im Anhang 2 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015) dargestellte „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten“ verwendet. Für Vogelarten, die in einem günstigen Erhaltungszustand sind, aber in großer Anzahl von Individuen oder Brutpaaren von den Wirkungen des Vorhabens betroffen werden, wird ebenfalls die Art-für-Art-Prüfung unter Verwendung des Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

4.1 Brutvögel

4.1.1 Nachgewiesenes Brutvogelvorkommen

Die Wertigkeit des Gebietes ist aus avifaunistischer Sicht insgesamt als niedrig einzustufen. Im Geltungsbereich wurde kein Brutvogel identifiziert.

4.1.2 Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten

Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sog. Ampelliste für die hessischen Brutvögel landesweit mit „Grün“ (=günstig) bewertet wurden bzw. die dort unter „Status I“ der aufgeführten Vögel fallen (s. Anhang 3 des Leitfadens), kann in der Regel eine vereinfachte Prüfung erfolgen.

Bei diesen in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass

- es sich hierbei um in der Regel anpassungsfähige Arten handelt, die jeweils landesweit (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage

sind, vergleichsweise einfach anderer Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen,

- und damit, wenn ein Eingriff gem. § 15 BNatSchG zulässig ist, im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population weiterhin gewahrt bleibt und insofern die Schädigungs-/Störungstatbestände nicht zum Tragen kommen.

Eine – wenn auch vereinfachte – Prüfung dieser allgemein häufigen Arten wird insofern erforderlich, als nach der Rechtsprechung bei der gebotenen individuenbezogenen Betrachtung auch diese nicht ungeprüft gelassen werden dürfen. Der Prüfbogen hierzu befindet sich im Anhang.

Gem. Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen sind für die Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (grün) die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die sog. "Ubiquisten" können unterschiedliche, auch vom Menschen geprägte Lebensräume, nutzen und besitzen ein hohes Maß an Anpassungsfähigkeit. Eine Tötung und Störung von Individuen kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung u.a. Eingriffe außerhalb der Brutzeit/Mauserzeit) ausgeschlossen werden. Durch die Planung ist kein größeres Vorkommen von häufig vorkommenden Arten (Individuen/Brutpaare) betroffen. Daher kann von einer ausführlichen Prüfung abgesehen werden. Eine Art-für-Art-Prüfung auf der Grundlage der Musterbögen für die artenschutzrechtliche Prüfung (Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, Mai 2011) muss somit für keine Art vertiefend durchgeführt werden, eine Beeinträchtigung der Brutvögel ist aufgrund der geplanten Vermeidungsmaßnahme auszuschließen.

Um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen, darf die Rodung von Gehölzen sowie eine Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit oder durch den Nachweis des Nichtbesatzes erfolgen.

4.1.3 Prüfung von Nahrungsgästen

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem (gelb) bzw. schlechtem (rot) Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten in tabellarischer Form dargestellt.

Tabelle 4: Prüfung von Nahrungsgästen (Kunz, 2023).

Trivialname	Wissenschaftlicher Artnamen	Erhaltungszustand/ Ampelfarbe	Schutzstatus §-besonders §§-streng §§§ - streng gem. EG-Art- SchVO Nr.338/97	Potenziell be- troffen nach § 44 Abs.1 Nr.1-3 BNatSchG
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Unzureichend	§	Nein
Rauch- schwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Unzureichend	§	Nein
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Unzureichend	§	Nein
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Unzureichend	§	Nein
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Unzureichend	§	Nein

Grundsätzlich sind die Arten nicht artenschutzrechtlich relevant, da der Störungstatbestand nur dann eintritt, wenn dies im Bereich der Fortpflanzungs- und Lebensstätte vorliegt und sich auf deren Funktion auswirkt. Diese Wirkfaktoren sind nicht gegeben. Der Haussperling wurde nur nahrungssuchend oder durchziehend angetroffen. Rauchschwalbe, Mauersegler, Rot- und Schwarzmilan wurden lediglich durchziehend angetroffen. Ihre Reviere befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Diese werden durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Bebauung ebenfalls nicht zu erwarten. Eine Art-für-Art-Prüfung auf der Grundlage der Musterbögen für die artenschutzrechtliche Prüfung (Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, Mai 2011) muss somit für keine Art vertiefend durchgeführt werden.

4.2 Zusammenfassende Konfliktbetrachtung

Die bau- und anlagenbedingte Faktoren führen unter Beachtung der vorgesehenen Rodungseinschränkungen und Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeiten von Vögeln zu keinen Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG. Innerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeiten werden detaillierte Besatzuntersuchungen von Fachkundigen notwendig, um die Verbotstatbestände ausschließen zu können. Diese Option soll nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.

5 Konfliktbewältigung

5.1 Bauzeitenregelung

Die Vegetationsbestände im Geltungsbereich können grundsätzlich Fortpflanzungsstätten für Vögel enthalten. Zur Vermeidung der Zerstörung von Lebensstätten oder der Tötung von Individuen dürfen Baufeldfreimachungen nur zwischen dem 01. Oktober bis 28./29. Februar eines Jahres erfolgen. Davon kann begründet abgewichen werden, wenn entsprechende Untersuchungen zum Ausschluss des Besatzes der Vegetationsbestände mit Fortpflanzungsstätten geprüft wurde. Ein entsprechender Hinweis ist in die Plankarte des Bebauungsplanes aufzunehmen.

5.2 Planungshinweis

Grundsätzlich sollten innerhalb und außerhalb von bebauten Ortslagen zum allgemeinen Schutz der Artenvielfalt Lichtquellen mit integrierter Zeitschaltung, Bewegungsmelder o.ä. verwendet werden, die den Lebensraum von dämmerungs- oder nachtaktiven Tieren und Pflanzen berücksichtigen. Zur Beleuchtung des Außenbereiches innerhalb des Geltungsbereiches sollen Natriumdampf-(Nieder-) Drucklampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse oder LED-Lampen verwendet werden, deren Anlockeffekt auf Insekten gering ist. Damit wird zusätzlich eine Störwirkung auf Vögel und Fledermäuse in den umliegenden Flächen vermindert. Ein entsprechender Hinweis ist in die Plankarte des Bebauungsplanes aufzunehmen.

6 Zusammenfassung

Im Untersuchungszeitraum wurden im Untersuchungsgebiet 23 Vogelarten nachgewiesen. Hinsichtlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind alle Vogelarten als Nahrungsgäste, bzw. Durchzügler einzustufen. Um zu vermeiden, dass vorkommende Lebensstätten beschädigt bzw. zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden, müssen notwendige

Baufeldfreimachungen außerhalb der Hauptbrut- und Besatzzeit ab Oktober bis Ende Februar erfolgen. Davon kann begründet abgewichen werden, wenn entsprechende Untersuchungen zum Ausschluss des Besatzes mit Fortpflanzungsstätten geprüft und ausgeschlossen wurden.

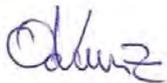
Als Nahrungsgast mit einem ungünstigen Erhaltungszustand wurde der Haussperling angetroffen. Grundsätzlich sind die Nahrungsgäste artenschutzrechtlich nicht relevant, da der Störungstatbestand nur dann eintritt, wenn dies im Bereich der Fortpflanzungs- und Lebensstätte vorliegt und sich auf deren Funktion auswirkt. Diese Wirkfaktoren sind nicht gegeben. Der Haussperling wurde nur nahrungssuchend oder durchziehend angetroffen. Das Revier des Haussperlings befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs. Diese werden durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Bebauung ebenfalls nicht zu erwarten.

Im Ergebnis lässt sich für alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für sämtliche europäischen Vogelarten feststellen, dass unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahme die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch die Bauleitplanung nicht eintreten werden. Eine Gefährdung von lokalen Populationen der besonders geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten ist, mit Umsetzung der Maßnahmen, auszuschließen.

Als grundsätzlicher Planungshinweis wird abschließend noch auf die Verwendung von Lichtquellen im Außenbereich hingewiesen, die einen geringen Anlockeffekt auf Insekten haben. Damit wird zusätzlich eine Störwirkung auf Vögel sowie potentiell vorkommende Fledermäuse in den umliegenden Flächen vermindert.

Aufgestellt:

Limburg, den 19.09.2023



Dipl.-Ing. (FH) Oliver Kunz

Landschaftsarchitekt

7 Quellenverzeichnis

Literatur

AGFH (Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen): Fledermaus-Merkblatt. Fledermausschutz im Landkreis Limburg-Weilburg.

AGFH (1999): Erarbeitung eines Fledermaus-Schutzprogrammes für den Landkreis Limburg-Weilburg. Kartierung von Sommer- und Winterquartieren siedlungsbewohnender Fledermausarten 1999 im Kreisgebiet. Abschlussbericht.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. –Aula, Wiesbaden.

BLAKE 2016, schriftliche Mitteilung an die LUBW.

BFN (2017), Bundesamt für Naturschutz: Bewertungsbögen der Amphibien und Reptilien als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring

DIETZ, C. UND A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen.

FENA & AGAR (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4

FENA (2014) HESSEN-FORST : Bundesstichprobenmonitoring der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Hessen

FENA (HESSEN-FORST/Artgutachten 2003) FFH-Artgutachten: Die Situation der Schlingnatter *Coronella austriacain* in Hessen

HGON (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen, Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit, Brutvogelatlas, Eczell.

HMULV (2007): Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in Feld und Flur.

HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.

KOCK, D. UND KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien, 3. Fassung, Stand: Juli 1995. – Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Hrsg.), Wiesbaden.

KÜHNLE ET. AL. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1)

LAUFER (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs

LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014):
Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77, Wurmberg.

SÜDBECK et al. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands,
Radolfzell.

TUCKER, G. M. & M. F. HEATH (2004): Birds in Europe. Bird Life Conservation Series Band 12.
BirdLife International, Cambridge.

vsw - Staatl. Vogelschutzwarte Hessen, RLP und Saarland (2014): Zum Erhaltungszustand
der Brutvogelarten Hessens

Internet

Bundesamt für Naturschutz (2013): Internethandbuch zu den Arten der FFH - Richtlinie An-
hang IV. [<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>]

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2013):
Rote Liste Vögel Hessen 2006. [http://verwaltung.hessen.de/irj/HMULV_Internet?cid=986949d6dff1bd95658dcc11ab9dab6]

Natureg-Viewer [<http://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>]

Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)(2013): [<http://www.nabu.de/tiereundpflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/>

<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/>]

google earth: Luftbild

Gesetze

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 29.07.2009 (BGBl. 2542).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), gültig ab
01.03.2010.

Richtlinie 79/409/EWG (sogenannte *Vogelschutz-Richtlinie*).

Richtlinie 92/43/EWG (sogenannte *FFH-Richtlinie*).